



Kindererziehung: Ihr Plus für die Rente

- Wie Kindererziehungszeiten
Ihren Rentenanspruch erhöhen
- Die Bedeutung der
Berücksichtigungszeiten
- Das ändert sich durch die
Mütterrente





Mehr Rente durch Ihr Kind

Wenn Sie Kinder erziehen, bekommen Sie dafür in der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtbeiträge gutgeschrieben und erhalten für diese Zeit später mehr Rente. Das schafft einen Ausgleich dafür, dass Mütter und Väter in den ersten Jahren vielfach nur noch eingeschränkt oder gar nicht arbeiten können.

Und für alle vor 1992 geborenen Kinder werden durch die sogenannte Mütterrente 30 Monate Kindererziehungszeiten angerechnet. Der Begriff „Mütterrente“ meint dabei nicht eine eigenständige Rentenart, sondern bezeichnet nur die erweiterten Möglichkeiten der Anerkennung von Kindererziehungszeiten beziehungsweise die Zahlung von Zuschlägen zu einer bereits geleisteten Rente.

Dieses Faltblatt informiert darüber, unter welchen Voraussetzungen Ihrem Rentenkonto Beiträge für Kindererziehung gutgeschrieben werden und wie das Ihre Rente erhöht. Wenn Sie weitere Fragen zu diesem Thema haben: Kommen Sie zu uns – wir sind für Sie da.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Kindererziehungszeiten: Ihr Plus für die Rente**
- 8 30 oder 36 Monate**
- 12 Die Berücksichtigungszeit**
- 15 Kindererziehung im Ausland**
- 16 Nachweis von Erziehungszeiten**
- 17 Ein Kind – zwei Zeiten**
- 20 Nur einen Schritt entfernt:
Ihre Rentenversicherung**



Kindererziehungszeiten: Ihr Plus für die Rente

Normalerweise heißt Versicherungspflicht: Sie zahlen Beiträge und bekommen dafür später Rente – bei Bedarf auch eine Rehabilitation. Wer Kinder erzieht, kann einen Rentenanspruch unter Umständen auch ohne eigene Beiträge erwerben.

Zeiten der Kindererziehung führen für Mütter und Väter in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Versicherungspflicht, wenn sie ihr Kind in Deutschland erziehen und gewöhnlich auch dort mit ihm leben. Die Rentenbeiträge dafür zahlt der Bund. Neben den leiblichen Eltern können auch andere Elternteile (zum Beispiel von Adoptiv-, Stief- oder Pflegekindern) unter bestimmten Voraussetzungen Kindererziehungszeiten erhalten.

Als Großeltern oder Verwandte können Sie Kindererziehungszeiten geltend machen, wenn zwischen Ihnen und dem Kind ein auf Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft besteht. Ein

Obhuts- und Pflegeverhältnis zwischen den leiblichen Eltern und ihrem Kind darf nicht bestehen.

Eltern mit anderer Alterssicherung

Zeiten der Kindererziehung können selbst dann angerechnet werden, wenn die Eltern während dieser Zeit einem anderen Alterssicherungssystem angehört haben. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Kindererziehungszeiten in dem anderen Alterssicherungssystem nicht annähernd gleich berücksichtigt werden wie in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Von dieser Regelung profitieren vor allem Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen. Sie haben die Möglichkeit, Kindererziehungszeiten in der Rentenversicherung anrechnen zu lassen, weil diese in der jeweiligen berufsständischen Versorgung nicht annähernd gleichwertig berücksichtigt werden.

Sehen andere Alterssicherungssysteme dagegen eine gleichwertige Berücksichtigung von Zeiten der Kindererziehung vor, sind die Kindererziehungszeiten in der Rentenversicherung nicht anzurechnen. Das trifft zum Beispiel für die Beamtenversorgung zu.

Keine Kindererziehungszeiten

Nicht angerechnet werden Kindererziehungszeiten außerdem bei Eltern, die während der Kindererziehung bereits eine Altersvollrente nach Erreichen der Regelaltersgrenze aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine Altersversorgung nach beamtenrechtlichen, kirchenrechtlichen oder berufsständischen Regelungen erhalten.



Mit freiwilligen Beiträgen zur Rente

Wenn Ihnen Kindererziehungszeiten angerechnet werden, sollen Sie auch die Möglichkeit haben, eine Rente zu bekommen. Dafür sind allerdings mindestens 60 Beitragsmonate erforderlich.

Wer allein mit Kindererziehungszeiten diese Mindestversicherungszeit bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nicht erfüllt, kann für die fehlenden Monate freiwillige Beiträge zahlen. Die monatliche Beitragshöhe ist zwischen dem Mindestbeitrag von 83,70 Euro und dem Höchstbeitrag von 1 283,40 Euro frei wählbar.

Unser Tipp:

Alles Wissenswerte zur freiwilligen Versicherung finden Sie in der Broschüre „Freiwillig rentenversichert: Ihre Vorteile“.

Wenn Sie vor dem 1. Januar 1955 geboren sind und bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze die erforderliche Mindestversicherungszeit von 60 Beitragsmonaten nicht erfüllt haben, steht Ihnen zusätzlich die Möglichkeit einer Nachzahlung offen.

Den Antrag hierfür können Sie frühestens sechs Monate vor Erreichen der Regelaltersgrenze (zwischen dem 65. und 67. Lebensjahr) stellen. Wir empfehlen Ihnen, sich vorher von Ihrem Rentenversicherungsträger beraten zu lassen. Ansprechpartner finden Sie ab Seite 20.

Die freiwillige Beitragszahlung oder die Nachzahlung kommt insbesondere für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen in Betracht.

Wer die Zeiten bekommt

Die Kindererziehungszeit wird nur einem Elternteil zugeordnet – demjenigen, der das Kind überwiegend erzogen hat.

Erziehen Sie als Mutter und Vater Ihr Kind gemeinsam, ohne dass der Erziehungsanteil eines Elternteils überwiegt, erhält grundsätzlich die Mutter die Kindererziehungszeit.

Soll der Vater die Kindererziehungszeit erhalten, obwohl er das Kind nicht überwiegend erzieht, müssen Sie für die Zukunft eine übereinstimmende gemeinsame Erklärung abgeben. Diese Erklärung kann auch rückwirkend, höchstens jedoch für zwei Kalendermonate, abgegeben werden.

Bitte beachten Sie:

Bei Lebenspartnern in eingetragenen Lebenspartnerschaften oder gleichgeschlechtlichen Ehegatten gibt es Besonderheiten. Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Rentenversicherungsträger.



30 oder 36 Monate

Bei Geburten vor 1992 umfasst die Kindererziehungszeit 30 Monate, bei Geburten ab 1992 beträgt sie drei Jahre.

Die Kindererziehungszeit beginnt mit dem Monat nach der Geburt des Kindes und endet 36 Monate später, bei Geburten vor dem 1. Januar 1992 nach 30 Monaten.

Beispiel:

Geburt des Kindes: 8. Juni 2005

Kindererziehungszeit:

1. Juli 2005 bis 30. Juni 2008

Geburt des Kindes: 8. Juni 1989

Kindererziehungszeit:

1. Juli 1989 bis 31. Dezember 1991

Erziehen Sie gleichzeitig mehrere Kinder (zum Beispiel bei Mehrlingsgeburten oder wenn während einer Kindererziehungszeit ein weiteres Kind, für das ebenfalls Kindererziehungszeiten zu berücksichtigen sind, geboren, adoptiert oder in Pflege genommen

wird), verlängert sich die Kindererziehungszeit um die Zeit, in der Sie gleichzeitig mehrere Kinder erzogen haben.

Beispiel:

Geburt des ersten Kindes: 17. April 2002

Kindererziehungszeit:

1. Mai 2002 bis 30. April 2005

Geburt des zweiten Kindes: 2. Januar 2004

Kindererziehungszeit:

1. Februar 2004 bis 31. Januar 2007

Verlängerungszeit 15 Monate:

1. Februar 2007 bis 30. April 2008

Liegen die Voraussetzungen zunächst nicht vor (zum Beispiel wegen Aufenthalts im Ausland, siehe Seite 15), beginnt die Kindererziehungszeit erst nach Wegfall des Hinderungsgrundes. Entfallen die Voraussetzungen für die Kindererziehungszeit während der ersten 30 beziehungsweise 36 Lebensmonate des Kindes (zum Beispiel durch Tod des Kindes), endet die Kindererziehungszeit an diesem Tag. Stirbt ein Elternteil während der Kindererziehungszeit, ist die verbleibende Zeit grundsätzlich dem nunmehr allein Erziehenden überlebenden Elternteil zuzuordnen.

Nachdem für ein vor 1992 geborenes Kind zunächst nur 12 Kalendermonate Kindererziehungszeiten angerechnet wurden, erfolgte zum 1. Juli 2014 zunächst eine Erweiterung auf 24 Kalendermonate. Seit dem 1. Januar 2019 können nun weitere 6 Monate und somit bis zu 30 Monate Kindererziehungs-

zeit angerechnet werden. Wenn in Ihrem Versicherungsverlauf bisher nur 12 oder 24 Kalendermonate anerkannt sind, werden spätestens mit der nächsten Kontenklärung auch die Kindererziehungszeiten vom 13. oder vom 25. bis zum 30. Kalendermonat nach der Geburt von Ihrem Rentenversicherungsträger geprüft.

Waren Sie am 30. Juni 2014 bereits Rentenbezieher und wird in der Rentenberechnung für den 12. Kalendermonat nach der Geburt eines Kindes eine Kindererziehungszeit angerechnet, wurde die Rente automatisch für dieses Kind um einen persönlichen Entgeltpunkt angehoben (sogenannte Mütterrente I). Diese Renten und solche, die ab dem 1. Juli 2014 bis zum 31. Dezember 2018 begannen und regelmäßig bereits 24 Kalendermonate Kindererziehungszeit beinhalten, werden nun um einen weiteren halben persönlichen Entgeltpunkt angehoben, wenn in der Rente eine Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung für den 24. Kalendermonat nach der Geburt angerechnet wurde (sogenannte Mütterrente II). Ein persönlicher Entgeltpunkt entspricht in den alten Bundesländern 33,05 Euro, in den neuen Bundesländern 31,89 Euro.

Eine weitere Verbesserung ergibt sich durch die Mütterrente II seit dem 1. Januar 2019 für Rentenbezieher, die nicht von der Ausweitung der Leistungen für Kindererziehung zum 1. Juli 2014 profitierten. Diese Personen können auf Antrag einen Zuschlag zu ihrer Rente erhalten, beispielsweise bei einer Adoption oder bei Erziehung im Inland nach Rückkehr aus dem Ausland. Der Zuschlag beträgt ein Zwölftel eines Entgeltpunktes für

jeden Monat der Kindererziehung, wenn die Adoption oder der Wohnsitzwechsel erst nach dem 12. oder 24. Kalendermonat nach der Geburt erfolgte. Um Doppelleistungen auszuschließen, kann der Zuschlag selbst bei nachgewiesener Erziehung nicht geleistet werden, wenn bereits für eine andere Person für die beantragte Zeit eine Kindererziehungszeit anerkannt ist oder ein Zuschlag gezahlt wird.

Bitte beachten Sie:

Unter Umständen erhöht sich der Auszahlungsbetrag Ihrer Rente nicht in vollem Umfang um die genannten Beträge pro Kind, zum Beispiel wegen der Beitragszahlung zur Kranken- und Pflegeversicherung.



Die Berücksichtigungszeit

Neben Beitragszeiten wegen Kindererziehung können Sie auch sogenannte Berücksichtigungszeiten erhalten. Diese wirken sich ebenfalls positiv auf die Rente aus.

Die Berücksichtigungszeit für Kindererziehung beginnt mit dem Tag der Geburt und endet nach zehn Jahren. Dabei spielt es keine Rolle, wann das Kind geboren ist.

Beispiel:

Geburt des Kindes: 5. September 2004
Kinderberücksichtigungszeit:
5. September 2004 bis 4. September 2014

Für die Anrechnung von Kinderberücksichtigungszeiten müssen dieselben Voraussetzungen wie für die Anrechnung einer Kindererziehungszeit erfüllt sein. Sie müssen während des gesamten Zeitraums, der als Berücksichtigungszeit angerechnet werden soll, vorliegen. Waren Sie innerhalb dieses Zeitraumes mehr als geringfügig selbständig tätig, kann die Kinderberücksichtigungszeit

nur angerechnet werden, wenn die Zeit auch Pflichtbeitragszeit ist.

Endet die Erziehung innerhalb der ersten zehn Jahre (wenn zum Beispiel das Kind stirbt), endet zu diesem Zeitpunkt auch die Berücksichtigungszeit. Wurden innerhalb des Zehnjahreszeitraums mehrere Kinder gleichzeitig erzogen, verlängert sich die Berücksichtigungszeit (anders als bei der Kindererziehungszeit) nicht um die Zeit mehrfacher Erziehung. Die Berücksichtigungszeit dauert dann von der Geburt des ältesten Kindes bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres des jüngsten Kindes.

Beispiel:

Geburt des ersten Kindes: 4. März 2002

Geburt des zweiten Kindes: 8. Juni 2004

Kinderberücksichtigungszeit:

4. März 2002 bis 7. Juni 2014

Haben Sie zum Beispiel Zwillinge geboren, wird die Kinderberücksichtigungszeit daher nur einmal anerkannt. Liegen dagegen zwischen der Geburt Ihrer Kinder mehr als zehn Jahre, beginnt mit der Geburt des zweiten Kindes eine neue Kinderberücksichtigungszeit.

Wer die Zeiten bekommt

Kinderberücksichtigungszeiten werden wie Kindererziehungszeiten nur einem Elternteil zugeordnet – demjenigen, der das Kind überwiegend erzogen hat.

Die Kinderberücksichtigungszeiten bekommt grundsätzlich die Mutter, wenn die Eltern



ihr Kind gemeinsam erziehen, ohne dass der Erziehungsanteil eines Elternteils überwiegt.

**Bitte beachten Sie:
Bei Lebenspartnern in eingetragenen
Lebenspartnerschaften oder gleichge-
schlechtlichen Ehegatten gibt es Besonder-
heiten. Bitte informieren Sie sich bei Ihrem
Rentenversicherungsträger.**

Soll die Zeit dem Vater zugeordnet werden, obwohl er das Kind nicht überwiegend erzieht, müssen beide Eltern für die Zukunft eine übereinstimmende Erklärung abgeben.

Auch hier kann die Zuordnung nur für die Zukunft geändert werden – für die Vergangenheit höchstens zwei Kalendermonate rückwirkend.

Kinderberücksichtigungszeiten, die mit Kindererziehungszeiten für dasselbe Kind zusammenfallen, kann nur der Elternteil erhalten, dem auch die Kindererziehungszeit in den ersten 30 beziehungsweise 36 Kalendermonaten nach der Geburt zugeordnet worden ist.

Kindererziehung im Ausland

Erziehen Sie Ihr Kind im Ausland, zählen die Zeiten der Kindererziehung für eine spätere Rente in Deutschland nicht mit – aber es gibt Ausnahmen.

Für die Erziehung von Kindern im Ausland werden grundsätzlich keine Kindererziehungszeiten angerechnet. Ausgenommen sind jedoch Personen, die in einer engen Beziehung zum Arbeits- und Erwerbsleben in Deutschland stehen, zum Beispiel im Rahmen einer Beschäftigung im Ausland, die von vornherein zeitlich begrenzt ist.

Darüber hinaus können Kindererziehungszeiten angerechnet werden, wenn

- das Kind im Ausland erzogen wird und
- der Erziehende sich mit dem Kind in diesem ausländischen Staat gewöhnlich aufhält und
- während der Erziehung oder unmittelbar vor der Geburt des Kindes wegen einer Beschäftigung oder Tätigkeit in diesem Staat Pflichtbeiträge in Deutschland gezahlt werden.

Wenn Sie Ihr Kind in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erzogen haben, gelten weitere Ausnahmen. Gleiches gilt für Aussiedler aus Osteuropa. Wir empfehlen Ihnen, sich in jedem Fall an Ihren Rentenversicherungsträger zu wenden.



Nachweis von Erziehungszeiten

Als Nachweis für die Erziehung reicht normalerweise die Erklärung im Antrag auf Feststellung von Kindererziehungszeiten aus.

Die Geburt Ihrer Kinder müssen Sie außerdem durch die Geburtsurkunde nachweisen. Bei Geburten in Deutschland melden die örtlichen Behörden der Datenstelle der Rentenversicherung alle Geburten und die letzte bekannte Anschrift der Mutter.

Der zuständige Rentenversicherungsträger wendet sich daraufhin an die Mutter und weist sie auf die entstehende Kindererziehungszeit und die Möglichkeit hin, durch eine übereinstimmende Erklärung die Erziehungszeit dem Vater zuordnen zu lassen.

Wird das Kind nicht von den leiblichen Eltern erzogen, sind zum Beispiel bei Aufnahme in den Haushalt des Stiefelternteils die Heiratsurkunde und eine Meldebescheinigung erforderlich. Die Erziehung eines Pflegekindes kann durch eine Erklärung des Jugendamtes nachgewiesen werden.

Ein Kind – zwei Zeiten

Bei der Rente gibt es einen Bonus für die Kindererziehung: Sie bekommen Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten gutgeschrieben.

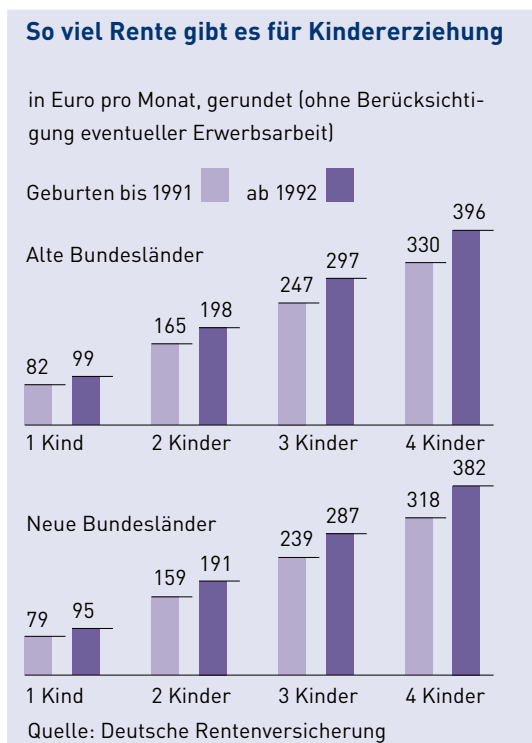
Für Kindererziehungszeiten bekommen Sie Entgeltpunkte, das heißt: Sie wirken sich direkt auf die Rentenhöhe aus. Kinderberücksichtigungszeiten dagegen haben keine direkte Wirkung auf die Rentenhöhe. Allerdings können sie zu einer günstigeren Bewertung weiterer Zeiten und somit zu einer höheren Rente führen. Außerdem tragen sie zur Erfüllung verschiedener Wartezeiten bei.

Allein mit der Erziehung von zwei Kindern, unabhängig davon, ob sie vor 1992 oder nach 1991 geboren sind, können Sie zum Beispiel einen Anspruch auf die sogenannte Regelaltersrente erwerben. Sollten im Versicherungskonto ausschließlich Kindererziehungszeiten für zwei vor 1992 geborene Kinder für insgesamt 48 Monate anerkannt sein, kann mit der jeweiligen Erweiterung um zusätzliche sechs Monate (insgesamt 12 Monate) durch die Mütterrente II der Anspruch auf eine Rente bestehen. Kurz vor Erreichen der Regelaltersgrenze müssten Sie dann einen Rentenanspruch stellen.

Erwerbstätigkeit und Kindererziehung

Kindererziehungszeiten werden zusätzlich zu zeitgleichen Beitragszeiten aus eigener Erwerbstätigkeit bis zur Beitragsbemessungsgrenze (2020 = monatlich 6 900 Euro in den alten und monatlich 6 450 Euro in den neuen Bundesländern) auf die Rente angerechnet. Wenn Sie während der Kin-

dererziehungszeit entweder wenig verdient oder gar nicht gearbeitet haben, können Sie für diese Zeit den folgenden rentenrechtlichen Ausgleich erhalten:



Sind insgesamt 25 Jahre an rentenrechtlichen Zeiten vorhanden, können sich weitere Rentensteigerungen für nach 1991 liegende Monate ergeben, die mit Kinderberücksichtigungszeiten (oder mit Kinderpflegezeiten bis zum 18. Geburtstag) belegt sind. Das gilt auch, wenn Kinderberücksichtigungszeiten oder -pflegezeiten mit vergleichsweise niedrigen Pflichtbeiträgen zusammentreffen.

Haben Sie ein oder mehrere Kinder bis zum dritten Geburtstag erzogen, erhöht sich Ihre

Witwen-/Witwerrente um einen Zuschlag.
Das gilt aber nur, wenn Sie entweder nach dem 31. Dezember 2001 geheiratet haben oder bei früherer Eheschließung beide Partner nach dem 1. Januar 1962 geboren sind.

So stellen Sie den Antrag

Es reicht aus, den Antrag auf Feststellung der Zeiten der Kindererziehung stellen, wenn Ihr Kind das zehnte Lebensjahr vollendet hat. Sollen die Zeiten dem Vater zugeordnet werden, muss eine sogenannte gemeinsame Erklärung sofort abgegeben werden, da diese nur für die Zukunft und zwei Kalendermonate rückwirkend gilt.

Sie können für den Antrag bequem unsere Online-Dienste nutzen, die Sie unter www.deutsche-rentenversicherung.de im Internet direkt auf der Startseite finden. Auch Ihre gemeinsame Erklärung können Sie hier abgeben. Oder Sie stellen den Antrag zunächst formlos schriftlich oder per E-Mail und lassen sich die Vordrucke nach Hause schicken.

Impressum

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund, Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation
10709 Berlin, Ruhrstraße 2; Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon: 030 865-0, Fax: 030 865-27379

Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de

E-Mail: drv@drv-bund.de

De-Mail: De-Mail@drv-bund.de-mail.de

Fotos: Peter Teschner, Bildarchiv Deutsche Rentenversicherung Bund

Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co. KG, Berlin

14. Auflage (2/2020), **Nr. 402**

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie online auf www.deutsche-rentenversicherung.de herunterladen oder bestellen. Hier weisen wir auch auf besondere Beratungsangebote hin.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht Ihnen unser Angebot rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen.

Mit unseren Online-Diensten

Auch per Computer, Tablet oder Smartphone können Sie sicher mit uns kommunizieren. Sie können Ihre Versicherungszeiten aktualisieren oder Anträge online stellen. Zur Identifikation nutzen Sie die Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises, Ihren persönlichen Zugangs-Code oder Ihre nachträgliche Unterschrift.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunft- und Beratungsstelle finden Sie auf unserer Startseite im Internet oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenloses
Servicetelefon)

www.deutsche-rentenversicherung.de
info@deutsche-rentenversicherung.de



Unsere Partner

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Rentenanspruch stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung

Baden-Württemberg

Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung

Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

**Deutsche Rentenversicherung
Berlin-Brandenburg**

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

**Deutsche Rentenversicherung
Braunschweig-Hannover**

Lange Weihe 6, 30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

**Deutsche Rentenversicherung
Hessen**

Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

**Deutsche Rentenversicherung
Mitteldeutschland**

Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

**Deutsche Rentenversicherung
Nord**

Ziegelstraße 150, 23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11, 26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71, 40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4, 66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9, 86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194, 48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2, 10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum
Telefon 0234 304-0

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso
Wave Incorporated.



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut mehr als 55 Millionen Versicherte und fast 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.



**Deutsche
Rentenversicherung**
Sicherheit
für Generationen

#einlebenslang